

An den Stadtratsvorsitzenden
Herrn Werner Jacob

über

Stadt Tangerhütte
Herrn Bürgermeister Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Tangerhütte, den 09.10.2023

**Antrag: Gültigkeit haushaltsbeschränkender Maßnahmen für das Produkt 28110
„Verfükungsmittel der Ortschaften“**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

schon seit über einem Jahr verfügt die Stadt Tangerhütte über kein geordnetes Haushaltswesen. Vielmehr waren die vergangenen Monate geprägt von Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung und/oder Haushaltssperren.

In besonderem Maße sind hiervon die Ortschaften in Bezug auf die Nutzung der Verfügungsmittel (früher §7-Mittel) betroffen. Den Vertretern der Ortschaftsräte gegenüber wurde immer wieder kommuniziert, dass diese Mittel den Bewirtschaftungsbeschränkungen unterfallen.

Hier kommt die Fraktion UWGSA zu einer anderen Bewertung:

- **Im § 7 Abs. 5 Buchstaben a) bis g) des Gebietsänderungsvertrages „Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ werden den Ortschaften u.a. Mittel zur Erledigung der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde u.a. auch für Vereinsförderung zur Verfügung gestellt.**
- Da der Vertrag in dieser Vorschrift zeitlich nicht begrenzt ist, unterliegt die Vorschrift nach unserer Auffassung auch nicht der Diskontinuität. Dies würde auch dem § 84 Abs. 3 KVG (Aufgaben des Ortschaftsrates) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung widersprechen.
- Mit der Festlegung der durch die Ortschaft zu erbringenden Leistungen in der Kommunalverfassung und – hierzu korrespondierend - in der Hauptsatzung, entsteht die rechtliche Pflicht zur auskömmlichen finanziellen Ausstattung für die Aufgabenerledigung.

- Somit besteht nach Auffassung der UWGSA für die im Produkt 28110 ausgewiesenen Aufwände „Verfüungsmittel der Ortschaften“ eine Rechtsverpflichtung. Nach einschlägiger Rechtsauffassung sind von einer Haushaltssperre jedoch gesetzlich oder vertraglich festgelegte Leistungen nicht betroffen.

Die Ortschaften unterstützen mit den Verfügungsmitteln nicht selten ortsteilansässige und/oder ortsteilübergreifend arbeitende Vereine. Durch die aus unserer Sicht rechtswidrigen Auslegung des Haushaltrechtes, entsteht in den Vereinen Defizite durch ausbleibende Unterstützungsleistungen; aber auch ein Imageschaden für die Einheitsgemeinde, respektive der Mitglieder des Stadtrates. Negative Presse bzgl. der Einschränkungen auch bei diesjährigen Parkfest sind nur ein öffentlich kommuniziertes Beispiel.-

Ich (oder „wir“, wenn es Unterstützung aus den anderen Fraktionen geben sollte) stelle den Antrag, dass die Verwaltung

- ihre Rechtsauffassung bzgl. der Anwendung von haushaltsbeschränkenden Maßnahmen bzgl. der Verfügungsmittel für die Ortschaften reflektiert,
- diese gegebenenfalls mit der Kommunalaufsicht abstimmt und
- über das Ergebnis im öffentlichen Teil des nächsten Stadtrates berichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Dreihaupt
Fraktionsvorsitzender

Eingang am 11.10.2023

Stadt Tangerhütte

Bismarckstraße 5
38517 Tangerhütte

